

nes Antrags bedarf, da die Zeugenpflicht kraft Gesetzes absoluten Vorrang hat.

Die Rechte gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger und damit ihre Stellung im Strafverfahren sind in § 54 und in einer Anzahl weiterer Normen der StPO einheitlich gestaltet. Ausgehend von dieser einheitlichen prozessualen Stellung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger werden in den § 55 und 56 die Unterschiede in ihrer Mitwirkung und die Spezifik ihrer prozessualen Funktionen herausgearbeitet. So soll ein gesellschaftlicher Ankläger beauftragt werden, wenn eine schwerwiegende Straftat begangen worden ist oder die straf erschwerenden Umstände eindeutig überwiegen, während ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt werden soll, wenn eine weniger schwerwiegende Straftat begangen wurde oder die schuld mindernden Umstände besonders betont werden sollen.

Die Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ist also nicht von der Art und Schwere der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung abhängig, die im gesellschaftlichen Auftrag beantragt werden sollen. Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger beschränkt sich beispielsweise nicht auf Verfahren, die Verbrechen zum Gegenstand haben; andererseits ist die Tätigkeit gesellschaftlicher Verteidiger nicht auf Verfahren begrenzt, deren Gegenstand ein Vergehen bildet. Im Mittelpunkt des Auftrages eines gesellschaftlichen Anklägers steht die Darlegung der belastenden, die strafrechtliche Verantwortung begründenden oder verschärfenden Faktoren; der gesellschaftliche Verteidiger legt dagegen vor allem entlastende, die strafrechtliche Verantwortung ausschließende und mindernde Fakten dar. Beide müssen sich in ihrer Mitwirkung von den Grundsätzen der Wahrheit und der Sachlichkeit leiten lassen. Ihr Vorbringen soll das Ergebnis der Beratung im beauftragenden Kollektiv und selbstverständlich das Ergebnis der gerichtlichen Beweisaufnahme berücksichtigen. Auch der gesellschaftliche Beauftragte ist an seinen Auftrag, d. h. an die Festlegung des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs

gebunden. Werden in der gerichtlichen Hauptverhandlung wesentlich neue Fakten bekannt, die das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv bei seiner Entscheidung über die Beauftragung nicht berücksichtigen konnte, darf der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger seine Funktion nicht einfach wechseln. Die §§ 55 und 56 gewähren dem gesellschaftlichen Beauftragten die Möglichkeit, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, sofern in der Hauptverhandlung wesentliche neue Umstände festgestellt worden sind, die im Gegensatz zu seinem Auftrag stehen. Daß ein gesellschaftlicher Verteidiger die Funktion des gesellschaftlichen Anklägers übernimmt, ist nicht möglich.

Die Zusammenarbeit der Organe der Strafrechtspflege mit den beauftragenden gesellschaftlichen Organen und Kollektiven sowie mit den Beauftragten wird von dem Grundsatz der Kameradschaftlichkeit und Hilfe, aber auch dem der unbedingten Achtung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Gremien charakterisiert. Paragraph 54 Abs. 3 verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Interesse der aktiven Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und zu belehren, gibt diesen Organen jedoch keine Weisungsrechte. Die gesetzliche Regelung unter Verzicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Fixierung von Pflichten ist Ausdruck der Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger. Diese sind gegenüber dem beauftragenden gesellschaftlichen Organ oder Kollektiv für die Erfüllung des erteilten Auftrages, nicht aber gegenüber dem Gericht oder einem anderen staatlichen Organ verantwortlich.

Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben weitgehende Rechte zur aktiven Mitwirkung in der gerichtlichen Hauptverhandlung. Sie ermöglichen Meinungsäußerungen zu allen Umständen der strafbaren Handlung, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Verantwortlichkeit, zu eventuell anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung. Hervorzuheben sind das